

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Inserate  
werden Montags und Donnerstags  
bis Mittags 12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis  
10 Pf. pro dreigespaltene  
Corpuszeile.

Erscheint  
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags  
und Freitags. — Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Mk., durch die Post  
bezogen 1 Mk. 25 Pf. — Einzelne  
Nummern 10 Pf.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

No. 47.

Dienstag, den 12. Juni

1894.

### Bekanntmachung,

die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betr.

Nach § 24 des Gesetzes, die Wahlen für den Landtag betreffend, vom 3. Dezember 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1378) ist im Monate Juni jeden Jahres eine Revision der Landtagswahllisten vorzunehmen, und haben die mit deren Führung beauftragten Organe am Anfange des genannten Monats hierauf sowie auf das jedem Beteiligten zustehende Recht der Einsichtnahme in diese Listen und auf die Nothwendigkeit etwaiger Einsprüche gegen deren Inhalt rechtzeitig anzubringen, öffentlich aufmerksam zu machen. Den Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes wird dies unter Bezugnahme auf den die Anlegung der Landtagswahllisten betreffenden gedruckten hiesigen Erlaß vom 16. Mai 1889 — 3739 A. hiermit eröffnet.  
Meißen, am 1. Juni 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
v. Kirchbach.

### Bekanntmachung.

Nächsten Mittwoch, den 13. dieses Monats, Nachmittags 6 Uhr,

sollen auf hiesigem Schützenhause die Grasnutzungen auf der Vogelwiese, vor der Schießmauer, auf der Wiese am Babelplatz, rechts und links an der Freiburgerstraße und der Brücke, sowie links am Mühlgraben unter den im Termine bekannt gemacht werdenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.  
Wilsdruff, am 7. Juni 1894.

Der Stadtgemeinderath.  
Sicker, Brgmstr.

### Tagesgeschichte.

Die Zuspitzung der gesellschaftlichen Gegensätze und Kämpfe hat es mit sich gebracht, daß manche soziale Gruppen von einem früher in Deutschland wenig bekannten Mittel, der öffentlichen Verurtheilung (Boycott), einen starken Gebrauch machen, um einen Zwang auf gewisse Kreise zur Bewilligung einer Forderung durchzusetzen. \* In erster Linie thun dies die Arbeiter, indessen sind auch schon Fälle vorgekommen, daß dieses einschneidende Mittel auch von anderen Bevölkerungsklassen angewandt wurde, so beispielsweise von Antisemiten gegen jüdische Kauf- und Geschäftsleute. Die Rechtsordnung kann die Anwendung desselben unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, unter dem strafrechtlichen und unter dem civilrechtlichen. In Deutschland hat man bisher so gut wie ausschließlich nur den strafrechtlichen Gesichtspunkt als den maßgebenden betrachtet und demgemäß ein Einschreiten mit Hilfe des strafrechtlichen Lüdenbüßers, des Unfugparagraphens, versucht. Die Rechtsprechung ist in dieser Hinsicht durchaus keine übereinstimmende. In Sachsen sind häufig die Gerichte der Ansicht gewesen, daß die in Frage kommende Handlung eine gröbliche Belästigung des Publikums enthalte und dieserhalb als grober Unfug zu behandeln sei; in anderen Theilen Deutschlands haben die Gerichte eine zurückhaltende Stellung eingenommen. Wenn auch manche Fälle der Verurtheilung eine Verurtheilung unter dem Gesichtspunkte des groben Unfugs zulassen, so dürfte doch darüber kein Zweifel vorhanden sein, daß dies nur Ausnahmen sind und für die Regel die Anwendung des Paragraphens versagt, will man nicht jene uferlose Auslegung der Strafgesetze für richtig erachten, die, so verbreitet sie auch sind, als höchst bedenklich bezeichnet werden muß. Da nun der Verurtheilung mit dem Strafgesetze nicht beigekommen werden kann, so würde gegen diese Maßregeln gar nichts zu machen sein, wäre nicht der durch sie Geschädigte in der Lage, im Civilrechtswege Schadenersatz von den Urhebern der Verurtheilung verlangen zu können. Dies ist aber, so führt die „Köln. Ztg.“ aus, wenn auch natürlich nicht für Alle, so doch für recht viele Fälle möglich, und in anderen Ländern, in welchen die Verurtheilung als soziales Kampfmittel schon seit längerer Zeit eine große Rolle spielt, zum Beispiel in der Schweiz und in Nordamerika, ist die Rechtsprechung nicht in Zweifel, daß dieselbe den rechtlichen Anlaß für eine Schadenersatzklage bilden kann. In Deutschland hat sich eine Praxis hierüber noch nicht ausgebildet, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß man auf das civilrechtliche Einschreiten nicht den ihm gebührenden Werth gelegt hat. Es wäre aber mit Rücksicht auf den Stand der Strafrechtsgesetzgebung wünschenswert, daß auch die deutsche Rechtsprechung mit dieser Frage befaßt würde. In dem Gebiete des rheinisch-französischen Rechts würde eine Schadenersatzklage wegen einer Verurtheilung, gestützt auf Artikel 1382 des Bürgerlichen Gesetzbuches, vielfach ohne besondere Schwierigkeiten zu dem gewünschten Ziele führen. Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß, wenn erst die Verurtheilung durch die Rechtsprechung als eine zum Ersatz des vollen durch sie verursachten Schadens verpflichtende Handlung behandelt wird, man mit der Anwendung dieses Kampfmittels doch etwas vorsichtiger und sparsamer umgehen wird. Daß es der Gerechtigkeit nicht minder als der Billigkeit entspricht, diejenigen Personen, die einen Dritten durch eine solche Erklärung vielleicht an den Bettelstab gebracht haben, zum Schadenersatz für verpflichtet zu erklären, bedarf wohl keiner Rechtfertigung. Wenn es ein Zwangsmittel giebt, das im politischen wie im sozialen Kampfe durchaus verwerflich erscheint, so ist es die Verurtheilung, die mittelst der empfindlichsten Schädigung die Unterdrückung des Willens zu erreichen sucht; auch die weitestgehende Auffassung der Freiheit kann sie nicht verteidigen.

Die Direktoren des Berliner Brauerei-Ringes hielten im Leipziger Garten eine Versammlung ab, um zu dem fortgeschrittenen Boykott Stellung zu nehmen. Es wurde der Beschluß gefaßt, unter keinen Umständen nachzugeben und den Streikenden ein Ultimatum bis zum 15. d. M. zu stellen, dahin lautend, daß, wenn bis zu diesem Tage der Boykott nicht aufgehoben, weitere 25 Prozent der Arbeiter entlassen werden sollen. Seitens des Ringes sind namhafte Kapitalien zusammengebracht, um einigen kleineren Brauereien, die durch den Boykott schwer geschädigt und in ihrer Existenzfrage gefährdet sind, finanziell unterstühen zu können.

In einer von Saalbesitzern Berlins und Umgegend abgehaltenen Versammlung wurde folgende Erklärung abgegeben, die darauf schließen läßt, daß die Saalbesitzer und der Vorstand des Brauereivereins gemeinschaftlich gegen den Boykott vorgehen wollen: „Die versammelten Saalbesitzer Berlins und Umgegend, erklären sich solidarisch mit den Maßnahmen des Vereins der Brauereien Berlins und Umgegend und verpflichten sich, bei einer Konventionalstrafe von 3000 Mark in jedem einzelnen Falle und Ausschluß aus dem Ring ihre Säle zu keiner sozialistischen und anarchischen Versammlung herzugeben, falls der Boykott gegen die Brauereien und Gastwirthe nicht bis zum 15. Juni aufgehoben ist oder sich wiederholt. Ferner verpflichtet sich der Vorstand des Vereins Berliner Brauereien und Umgegend Namens seiner Brauereien bei einer Konventionalstrafe von 10,000 Mark, den Wirthen, welche ihre Säle zu Versammlungen hergeben, kein Bier mehr zu liefern.“ Mit der Annahme dieser Resolution ist die Boykott-Angelegenheit wiederum in ein neues Stadium getreten.

Berlin, 9. Juni. Eine größere Anzahl bedeutender Industrieller drückte den Brauereien und Gastwirthen ihre Zustimmung zu den Maßnahmen gegenüber dem Boykott aus. Ein Großindustrieller stellte die Schließung seiner Fabrik, in welcher 800 Mann beschäftigt werden, in Aussicht, falls der Kampf der Sozialdemokraten gegen die Brauereien noch lange fortbauere. Sechzehn Industrielle boten den beteiligten Gastwirthen 600,000 M. an, um mit den Brauereien Hand in Hand zu gehen.

In Preußen schweben zur Zeit wieder Verhandlungen, ob die seit dem Jahre 1880 in den Schulen eingeführte Orthographie auch von den Staatsbehörden angenommen werden soll. Bei den einzelnen Centralbehörden schreibt man jetzt nach dem Belieben des betreffenden Ressortchefs oder aus irgend einem anderen Grunde sowohl nach der alten wie nach der sogenannten Puttkamer'schen Orthographie. Wenn der Plan einer einheitlichen Orthographie jetzt zur Ausführung gelangt, so ist es nicht ausgeschlossen, daß die „neue Orthographie“ erst nach einigen geringfügigen, auch für die Schulen gültigen Änderungen unterzogen wird.

Im Gegensatz zu den eben abgeschlossenen Enqueten, der Agrar- und der Silberenquete, fordert das offizielle sozialdemokratische Organ, der „Vorwärts“, eine Enquete über die Lage der Arbeiter, indem es in Uebereinstimmung mit der von ihm seit lange konsequent befolgten Taktik die Behauptung einer allgemeinen Nothlage der Arbeiter aufstellt. Diese Behauptung ist an sich mindestens sehr übertrieben. Zur Zeit ist jedenfalls die Lage der kleinen selbstständigen Gewerbetreibenden und Landwirthe eine ungleich schwierigere als die der Arbeiter, und die mancherlei Streikversuche der letzten Zeit lassen gleichfalls nicht gerade auf einen Nothstand schließen. Wenn aber in manchen Fällen heute die Lage der Arbeiter zu wünschen übrig läßt, so liegt die Ursache sicher nicht in der Lage der Konsumtion. Die Getreidepreise, die Kartoffelpreise und zum Theil auch die Fleischpreise haben einen so niedrigen Stand erreicht, wie nie, die Brennstoffe zeigen ebenso seit länger weichen Preise und

dasselbe gilt von dem, was der Arbeiter zu seiner Kleidung bedarf. Mit Ausnahme der Wohnung sind daher die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse der Arbeiter in den letzten Jahren so erheblich gesunken, daß, wenn es richtig wäre, daß der Arbeitslohn sich nach der für Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeiters erforderlichen Summe richtet, ein allgemeines Herabgehen der Arbeitslöhne hätte eintreten müssen. Freilich ist es richtig, daß der niedrige Preisstand der wichtigsten Lebensbedürfnisse nicht in vollem Maße den breiten Schichten der Bevölkerung zugute kommt, sondern zu einem guten Theile in den Zwischenstadien zwischen Produktion und Konsumtion hängen bleibt. Immerhin ist in Bezug auf den Preis der nothwendigen Lebensbedürfnisse die Lage der Konsumenten zur Zeit eine so günstige, wie sie kaum je war, und es müßte daher, wenn nach der freihändlerischen Lehre, welcher auch die Sozialdemokraten huldigen, die Lage der Konsumtion den entscheidenden Faktor für die gute wirtschaftliche Lage der Gesamtheit und der Arbeiter im besonderen bilde, jetzt für diese das goldene Zeitalter gekommen sein. Wenn statt dessen in den sozialdemokratischen Blättern das Lied von der Nothlage der Arbeiter angestimmt wird, so beweisen sie, allerdings wider ihren Willen, aber doch klar genug, daß auch für die Lage der Arbeiter nicht die Rücksichten des Konsums, sondern die Lage der Produktion den entscheidenden Faktor bildet, und daß in diesem Punkte, wie nach zahlreichen anderen Richtungen die Interessen der Arbeiter und der Arbeitnehmer nicht auseinandergehen, sondern sich decken. Gerade die Gründe, mit denen eine Arbeiter-Enquete empfohlen wird, rechtfertigen daher auch die erwähnten beiden im Interesse der Produzenten veranstalteten Enqueten.

Ueber Wien und Umgebung ging Donnerstag Morgens vor 7 Uhr ein Wolkbruch mit Hagelschlag nieder, wie er seit Menschengedenken nicht beobachtet wurde. Die Hagelkörner erreichten, wie man der „Börs. Ztg.“ mittheilt, die Größe von Laubeneiern und zertrümmerten in allen Straßen auf der Wetterseite sämtliche Fensterstüben. Viele Häuser sehen aus wie nach einem Bombardement. Die Straßen sind mit Hagel breit bedeckt und bieten einen Winteranblick. Viele Wohnungen sind von Wasser- und Hagelmassen überschwemmt. Vögel wurden nach Tausenden getödtet. Zahlreiche Unglücksfälle sind zu beklagen. Auf dem Schwarzenbergerplatz wurde ein Kutscher getödtet; in Simmering scheuten die Pferde einer Artillerieabtheilung; zwei Personen wurden schwer, dreizehn Soldaten und ein Offizier leichter verwundet. In der Landes-Irrenanstalt und im allgemeinen Krankenhause übersüthete der Hagel und die Wassermenge die Krankenzimmer, so daß unter den Kranken eine Panik ausbrach. Kranke, die sich nicht bewegen konnten, stießen Hülse aus; an vielen Kliniken mußten wegen der Ueberschwemmung die Vorlesungen eingestellt werden. In der Hofburg drang der Hagel in die Gemächer des Kaisers, der Kaiserin und der Kronprinzessin-Wittve und richtete großen Schaden an. Auch das italienische Hofschloßpalais wurde theilweise überschwemmt. Beim Exercieren wurde ein Hauptmann und ein Lieutenant schwer verwundet; im Prater ein Mann von einem stürzenden Baum erschlagen. Der Prater und der Stadtpark wurden vollständig verwüstet.

Preßburg, 7. Juni. Ein furchtbares Hagelwetter vernichtete sämtliche Weinberge und die ganze Ernte in der hiesigen Gegend.

Die Kaiserin Charlotte, die Wittve des unglücklichen Kaisers Maximilian von Mexiko, befindet sich, wie aus Brüssel geschrieben wird, in einem so hoffnungslosen Zustande, daß man stündlich ihrer Auflösung entgegenfieht. Lichte Augenblicke treten bei der armen Geisteskranken, deren Wahnsinn einen überaus sanften, rührenden Charakter aufweist, fast gar nicht